



Beim Autokauf ans Klima denken

Informationen über die CO₂-Emissions-
vorschriften für Personenwagen



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Energie BFE

Bundesamt für Strassen ASTRA

Worum geht es bei den CO₂-Emissionsvorschriften für Personenwagen?

Das Treibhausgas CO₂ ist massgeblich mitverantwortlich für den Klimawandel. Um die Treibhausgasemissionen der Personenwagen in der Schweiz zu senken, führt die Schweiz analog zur EU ab dem 1. Juli 2012 CO₂-Emissionsvorschriften für Personenwagen (PW) ein.

Dabei werden alle Schweizer Importeure verpflichtet, die CO₂-Emissionen der erstmals zum Verkehr in der Schweiz zugelassenen PW bis 2015 im Durchschnitt auf 130 Gramm pro Kilometer zu senken. Stösst ein PW zu viel CO₂ aus, wird ab dem 1. Juli eine Sanktion fällig.

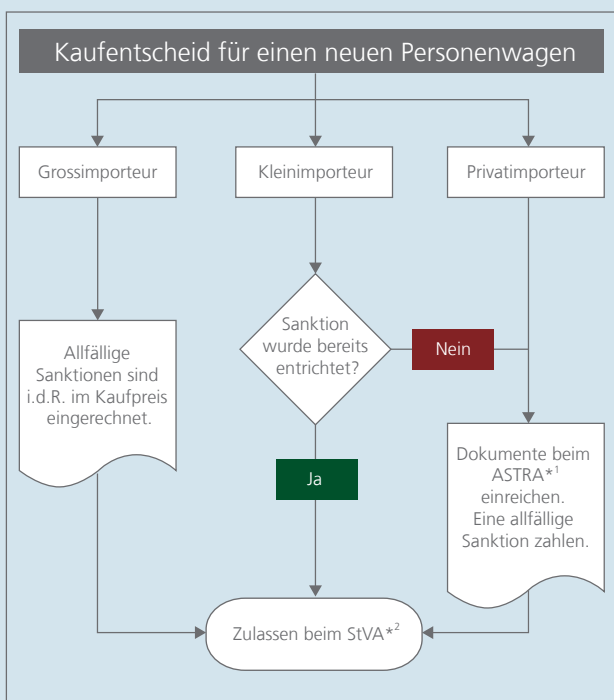
An wen richten sich die Vorschriften?

Die Vorschriften gelten nur für neue Personenwagen. Ausgenommen sind in der Regel Nutzfahrzeuge, Wohnmobile und Occasionsfahrzeuge. Als Occasionsfahrzeuge gelten PW, die mehr als sechs Monate vor der Zollanmeldung in der Schweiz im Ausland bereits zugelassen worden sind. Die Vorschriften richten sich demnach an die Importeure von neuen PW. Dabei wird zwischen Gross- und Kleinimporteuren unterschieden:

- Grossimporteure (≥50 PW-Zulassungen pro Jahr)
- Kleinimporteure (<50 PW-Zulassungen pro Jahr, inkl. Privatpersonen, die einen Neuwagen selber in die Schweiz importieren und in Verkehr setzen)

Was ändert sich beim Kauf eines Personenwagens?

- Wenn Sie einen PW bei einem Händler eines Grossimporteurs oder bei einem Kleinimporteur kaufen, sollten Sie abklären, ob eine allfällige Sanktion im Kaufpreis enthalten und bei der Auslieferung bereits entrichtet ist.
- Führen Sie Ihren neuen PW privat aus dem Ausland ein, sollten Sie für die Zulassung eine Bescheinigung beim Bundesamt für Strassen (ASTRA) verlangen.



*¹Bundesamt für Strassen/ *²kant. Strassenverkehrsamt

Wann muss eine Sanktion bezahlt werden?

Eine Sanktion wird fällig, wenn die massgebenden CO₂-Emissionen in Gramm pro Kilometer die Zielvorgabe überschreiten.

Eine Reduktion bei den massgebenden CO₂-Emissionen gibt es für:

- PW, die mit Erdgas betrieben werden.
(–10 % für den Biogasanteil)
- Innovative Technologien (Ökoinnovationen)

Wie wird die Zielvorgabe berechnet?

Die Höhe der CO₂-Zielvorgabe wird abhängig vom Leergewicht des PW bestimmt. Bei leichten Autos beträgt die Zielvorgabe weniger, bei schweren Autos mehr als 130 g/km.

Es ist also möglich, dass Sie für einen PW mit CO₂-Emissionen unter 130 g/km eine Sanktion entrichten müssen.

Ausnahmen gibt es für Klein- und Nischenhersteller. Für diese Hersteller mit kleinen Stückzahlen übernimmt die Schweiz die Spezialziele der Europäischen Union.

Berechnungsbeispiele für Kleinimporteure für 2012:

Personenwagen mit tiefem Leergewicht:

Technische Daten:

Leergewicht 1190 kg, CO₂-Emissionen 127 g CO₂/km

Berechnung der Zielvorgabe:

$130 + 0.0457 * (1190 \text{ kg} - 1453^1 \text{ kg}) = 118 \text{ g CO}_2/\text{km}$

Abweichung von der Zielvorgabe:

$127 \text{ g} - 118 \text{ g} = 9 \text{ g}$

Sanktion bei Einzelabrechnung im Jahr 2012:

600 CHF²

Personenwagen mit EU-Klein- oder Nischenherstellerziel:

Technische Daten:

Leergewicht 1875 kg, CO₂-Emissionen 225 g CO₂/km

Berechnung der Zielvorgabe:

EU-Kleinherstellerziel 2012: 200 g CO₂/km

Abweichung von der Zielvorgabe:

$225 \text{ g} - 200 \text{ g} = 25 \text{ g}$

Sanktion bei Einzelabrechnung 2012:

2082 CHF²

Personenwagen ohne Sanktion:

Technische Daten:

Erdgasantrieb, Leergewicht 1735 kg, CO₂-Emissionen nicht korrigiert 155 g CO₂/km, CO₂-Emissionen um Biogasanteil (10 %) korrigiert 140 g CO₂/km

Berechnung der Zielvorgabe:

$130 + 0.0457 * (1735 \text{ kg} - 1453 \text{ kg}) = 143 \text{ g CO}_2/\text{km}$

Abweichung von der Zielvorgabe:

$140 \text{ g} - 143 \text{ g} \leq 0 \text{ g}$

Die massgebenden CO₂-Emissionen liegen unterhalb der Zielvorgabe. Es muss keine Sanktion bezahlt werden.

¹durchschnittliches Leergewicht aller im 2010 zugelassener PW

²Details zur Berechnung finden Sie auf unserer Website



Wichtige Tipps für die Zulassung von neuen Personenwagen ab dem 1. Juli 2012:

- Klären Sie beim Kauf eines neuen Personenwagens bei Ihrem Händler ab, ob eine allfällige Sanktion im Kaufpreis enthalten und bei der Auslieferung bereits entrichtet ist.
- Beachten Sie, dass das Datum der Zulassung auf dem kantonalen Strassenverkehrsamt massgebend ist (nicht das Datum des Imports oder des Kaufs).
- Melden Sie sich frühzeitig beim Bundesamt für Strassen (ASTRA) oder informieren Sie sich im Internet, wenn Sie einen Personenwagen privat aus dem Ausland importieren.

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.astra.admin.ch/auto-co2

www.bfe.admin.ch/auto-co2



Bundesamt für Energie BFE

Mühlestrasse 4, CH-3063 Ittigen, Postadresse: CH-3003 Bern
Tel. +41 (0)31 322 56 11, Fax +41 (0)31 323 25 00
contact@bfe.admin.ch, www.bfe.admin.ch